

Allgemeine Bedingungen der Lebensversicherung



www.foyer.lu	Foyer Vie S.A. - Société Anonyme 12, rue Léon Laval - L-3372 Leudelange - Postanschrift: L-2986 Luxemburg Tel.: +352 437 43 4000 - Fax: +352 437 43 4500 - E-Mail: bc-vie@foyer.lu R.C.S. Luxemburg: B 34233 - USt.-ID: LU 146 736 64	LFV25DA411 V1
---------------------	---	---------------

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

R Vie Save Invest

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien richten sich nach den allgemeinen und den besonderen Bedingungen des Vertrags und gegebenenfalls dessen Nachträgen. Die Angaben, die Ihnen von Foyer Vie vor der Zeichnung Ihres Vertrages übermittelt wurden, sowie die von Ihnen erhaltenen Angaben sind wesentliche Informationen für die Annahme des Vertrages, die Risikoeinschätzung und um es Foyer Vie zu ermöglichen, die ihr eventuell obliegenden aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Daher sind die vor dem Vertragsabschluss ausgetauschten Informationen auch als wesentlicher Bestandteil der wechselseitigen Verpflichtungen zu betrachten, die die Parteien zur Durchführung Ihres Vertrages eingegangen sind.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Rahmen Ihres Vertrags haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Sie: Der Versicherungsnehmer, d. h. die Person, die den Versicherungsvertrag abschließt und der die Zahlung der Prämien obliegt.

Wir: Die Versicherungsgesellschaft, mit der Sie den Vertrag abschließen: Foyer Vie S.A. mit Sitz in 12, rue Léon Laval, L-3372 Leudelange.

Versicherter: Jede Person, auf die sich das Risiko des Eintretens des versicherten Ereignisses bezieht.

Begünstigter: Jede Person, zu deren Gunsten die Versicherungsleistungen vereinbart sind.

Prämie: Der Betrag bzw. die Beträge, den/die Sie als Gegenleistung für unsere Verpflichtungen zu zahlen haben.

2. VERSICHERTE LEISTUNGEN

Gegenstand Ihres Vertrags ist die Sicherstellung der Zahlung eines Kapitalbetrags, wenn der Versicherte bei der Fälligkeit des Vertrags am Leben ist (Kapital im Erlebensfall) oder wenn er vor der Fälligkeit des Vertrags verstirbt (Kapital im Todesfall). In Ihrem Vertrag können mehrere Versicherte angegeben werden.

Das Kapital im Erlebensfall entspricht der bei der Fälligkeit des Vertrags angesparten Summe.

Das Kapital im Todesfall entspricht der zum Datum des Ablebens angesparten Summe.

Wenn Ihr Vertrag mehrere Versicherte umfasst, ist das Kapital im Erlebensfall fällig, wenn einer von ihnen bei der Fälligkeit des Vertrags am Leben ist, und das Kapital im Todesfall wird erst beim Ableben des Letzten von ihnen fällig, wenn dessen Tod vor der Fälligkeit des Vertrags eintritt.

3. ZUSTANDEKOMMEN UND INKRAFTTRETEN DES VERTRAGES

Sie haben vor dem Abschluss Ihres Vertrags einen Versicherungsantrag ausgefüllt. Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dieses Antrags bei uns haben Sie entweder Ihren Vertrag oder eine Anforderung weiterer Informationen erhalten, damit wir die fehlenden Angaben ergänzen können, die wir für die Annahme und den Abschluss des vorliegenden Vertrags benötigen. In letzterem Fall wurde Ihnen Ihr Vertrag erst nach Erhalt aller angeforderten zusätzlichen Informationen übermittelt.

Unabhängig von Ihrer Situation tritt Ihr Vertrag an dem in den besonderen Vertragsbedingungen angegebenen Datum des Inkrafttretens in Kraft, sofern uns die erste Prämie innerhalb von 30 Tagen ab dem genannten Datum des Inkrafttretens zugeht. Ansonsten wird der Vertrag von Rechts wegen und ohne Mahnung nichtig.

Unter Berücksichtigung der Ihnen eingeräumten Frist für die Zahlung der ersten Prämie halten wir als Datum des Inkrafttretens dieser Prämie Folgendes fest: Datum der Gutschrift der Prämie auf dem Bankkonto von Foyer Vie zuzüglich von maximal 5 Geschäftstagen.

4. WIDERRUFSFRIST

Ab dem Datum des Inkrafttretens der ersten von Ihnen gezahlten Prämie wie in Artikel 3 dieses Vertrages definiert haben Sie eine Frist von 30 Tagen, um diesen Vertrag zu widerrufen. Ihr Widerruf muss per Einschreiben erfolgen. In diesem Fall werden wir Ihnen die gezahlten Prämien zurückerstatten.

5. BEGÜNSTIGUNGSKLAUSEL

Sie können in den besonderen Bedingungen oder durch einen Nachtrag zum Vertrag die Person(en) angeben, an die die Vertragsleistungen auszuzahlen sind.

Wenn Sie Ihren Ehegatten oder Ihre Kinder zu Begünstigten der Versicherungsleistungen machen, ohne sie namentlich zu benennen, werden die Personen durch den Vertrag begünstigt, die diese Eigenschaft bei der Fälligkeit der Versicherungsleistungen haben. Wenn Ihr Ehegatte und Ihre Kinder gemeinsam als Begünstigte benannt sind, werden Ihr Ehegatte und Ihre Kinder je zur Hälfte durch den Vertrag begünstigt, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde. Der nicht namentlich benannte Begünstigte muss bei Eintritt des versicherten Ereignisses durch eine Offenkundigkeitsurkunde nachweisen, dass er die im Vertrag für den Erhalt der Versicherungsleistungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

Sie können die Begünstigung bis zur Fälligkeit der Versicherungsleistungen widerrufen, sofern der Begünstigte diese noch nicht angenommen hat. Wenn wir vor der Änderung des Begünstigten durch Ihre Unterzeichnung eines Nachtrags im guten Glauben eine Auszahlung an den Begünstigten vorgenommen haben, sind wir von jeglicher Verpflichtung befreit.

Der Begünstigte erhält durch seine Benennung Anspruch auf die Versicherungsleistungen. Dieser Anspruch wird mit der Annahme durch den Begünstigten unwiderruflich. Solange Sie leben, kann diese Annahme nur durch Unterzeichnung des Annahmevermerks in den besonderen Bedingungen oder durch einen Nachtrag zum Vertrag mit Ihrer und unserer Unterschrift sowie der des annehmenden Begünstigten. Nach der Annahme der

Begünstigung durch den Begünstigten können Sie den Begünstigten ohne dessen schriftliche Zustimmung nicht mehr ändern. Ferner können Sie ohne die schriftliche Zustimmung des annehmenden Begünstigten weder einen Rückkauf beantragen noch die Ansprüche aus dem Vertrag verpfänden oder abtreten.

Jede Änderung der Begünstigungsklausel bedarf der schriftlichen Zustimmung des Versicherten.

Wenn in Ihrem Vertrag kein Begünstigter benannt ist oder der benannte Begünstigte vor dem Versicherten stirbt, fällt der Anspruch auf die Versicherungsleistungen an Sie bzw. an Ihre Erben zurück. Wenn die Benennung des Begünstigten jedoch gegen Entgelt erfolgt, gehen die vereinbarten Leistungen auf die Erben des Begünstigten über.

6. PRÄMIEN

Die Vertragsleistungen werden Ihnen gegen die Zahlung von Prämien gewährt, deren Höhe, Zahlungsmodalität und Dauer der Zahlung in den besonderen Bedingungen festgelegt sind. Die Prämien sind einschließlich Steuern und Gebühren auf eines unserer Bankkonten zu zahlen.

Sie können jederzeit zusätzliche Prämien zahlen, wobei die in den besonderen Bedingungen Ihres Vertrages genannten Mindestbeträge einzuhalten sind. Jede zusätzliche Zahlung muss uns im Voraus durch einen Antrag auf eine zusätzliche Zahlung mitgeteilt werden. Wir haben die Möglichkeit, jede zusätzliche Zahlung ohne Angabe von Gründen zu akzeptieren oder abzulehnen.

7. ANLAGEVEHIKEL

Ihre Prämien werden gemäß der gewählten Formel in Anlagevehikel mit variablem Kapital (Investmentfonds) und Anlagevehikel mit Kapitalschutz angelegt. Sie können aus 4 Formeln wählen:

Formel 25: 25% variables Kapital / 75% geschütztes Kapital

Formel 50: 50% variables Kapital / 50% geschütztes Kapital

Formel 75: 75% variables Kapital / 25% geschütztes Kapital

Formel 100: 100% variables Kapital

Der mit Kapitalschutz angelegte Teil Ihrer Prämien wird nach Abzug der Gebühren und Steuern zum für dieses Vehikel garantierten Mindestsatz nach Abzug der eventuellen Rückkauf- und Umschichtungsgebühren verzinst. Die in dem Anlagevehikel mit Kapitalschutz angesparte Summe profitiert von einer Gewinnbeteiligung, die am 31. Dezember jedes Jahres zugeteilt wird, sofern Ihr Vertrag zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Kraft ist. Die Höhe dieser Gewinnbeteiligung wird jedes Jahr neu festgelegt und kann nicht garantiert werden.

Der garantierte Mindestzinssatz auf das Anlagevehikel mit Kapitalschutz beträgt 0 %.

Der Teil Ihrer Prämien, der nach Abzug von Gebühren und Steuern in Anlagevehikel mit variablem Kapital investiert wird, wird in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) umgewandelt. In diesem Fall tragen Sie das mit den Finanzmärkten verbundene Anlagerisiko und Sie profitieren von der

Wertentwicklung des OGAW. Bezüglich Ihrer Anlagen in Anlagevehikel mit variablem Kapital profitieren Sie von keiner Gewinnbeteiligung.

Ihre Prämien werden anhand des von Ihnen gewählten und in den besonderen Bedingungen Ihres Vertrags, seinen Nachträgen oder in Umschichtungs-/zusätzlichen Einzahlungsformularen angegebenen Verteilungsschlüssels auf die verschiedenen Ihnen angebotenen Anlagevehikel verteilt.

Wir können die Liste der für Ihren Vertrag zulässigen Anlagevehikel ergänzen. Sie können dann per Umschichtung darauf zugreifen.

Wir können Anlagevehikel eventuell schließen. In diesem Fall werden wir Sie darüber in Kenntnis setzen und Ihnen Alternativen anbieten. Wenn Sie keine Wahl treffen, können wir Ihre in diesem Anlagevehikel gehaltene angesparte Summe kostenlos auf ein anderes Anlagevehikel unserer Wahl umschichten.

Es kann auch vorkommen, dass wir eine Formel schließen. In diesem Fall können Sie die angesparte Summe in den von Ihnen gewählten Anlagevehikeln halten, Sie können jedoch keine weiteren Prämienzahlungen in Bezug auf Ihren Vertrag leisten, solange Sie sich nicht für eine verfügbare Formel entschieden haben.

Für jedes von Ihnen ausgewählte Anlagevehikel mit variablem Kapital können Sie folgende Informationen kostenlos von uns anfordern: den Namen des Fonds, den Namen der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, seine Anlagepolitik, einschließlich seiner eventuellen Spezialisierung auf gewisse geographische oder wirtschaftliche Sektoren, jede Information bezüglich der Klassifizierung des Fonds hinsichtlich des Risikos oder bezüglich des Profils des typischen Anlegers, die Staatsangehörigkeit des Fonds und die zuständige Behörde für die Finanzaufsicht, seine Konformität oder Nichtkonformität gegenüber der Richtlinie 85/611/EWG, seine jährliche Performance der letzten 5 Geschäftsjahre, oder seit seiner Auflegung, der Ort, an dem der Fondsprospekt oder die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds eingesehen werden können, die Veröffentlichungsmodalitäten der Bestandspositionen des Fonds, jedwede eventuelle Einschränkung bezüglich des Rückgaberechts der Anteile.

8. INVESTITION/DESINVESTITION IN DIE VEHIKEL

Die Prämien werden nach Abzug von Steuern und Zeichnungsgebühren gemäß der von Ihnen bestimmten Aufteilung in die verschiedenen für Ihren Vertrag zulässigen Anlagevehikel investiert. Die Investition/Desinvestition in die Anlagevehikel erfolgt abhängig vom für die Transaktion gewählten Ausführungsdatum.

Unabhängig davon, ob es sich um die Anlage der Prämien während der Laufzeit des Vertrags oder um Rückkauf- und/oder Umschichtungstransaktionen handelt, benötigen wir die notwendigen Informationen für die Annahme der gewünschten Transaktion oder Identifikationsdokumente, die uns vorliegen müssen.

Sofern uns alle für die Annahme erforderlichen Unterlagen vorliegen und wir keine zusätzlichen Informationen

angefordert haben, bestimmt sich das Ausführungsdatum Ihrer Transaktion wie folgt:

- bei der Anlage der Prämien während der Laufzeit des Vertrags ist das Datum des Inkrafttretens der Prämie spätestens 5 Geschäftstage nach dem Eingang auf unseren Konten, sofern wir zuvor unsere Zustimmung erteilt haben;
- bei Rücknahmen und Umschichtungen ist das Datum des Inkrafttretens der Desinvestition spätestens 5 Tage nach dem Eingang Ihres Rücknahme- oder Umschichtungsantrags;

Das Datum des Inkrafttretens der Desinvestition bei Vertragsende ist das Ablaufdatum des Vertrags.

Das Ausführungsdatum für die Desinvestition im Todesfall ist spätestens 5 Tage nach dem Eingang der schriftlichen Todesmeldung bei uns.

Bei der Investition/Desinvestition in Anlagevehikel mit variablem Kapital wird zur Umrechnung der Prämien in Rechnungseinheiten der erste nach dem Ausführungsdatum der Transaktion bestimmte Nettoinventarwert herangezogen.

Aufgrund der in Artikel 4 vorgesehenen Widerrufsfrist und sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, wird die Anlage in Anlagevehikel mit variablem Kapital um 30 Tage ab dem Datum des Inkrafttretens der ersten Prämie wie in Artikel 3 vorgesehen aufgeschoben. Innerhalb dieser Frist werden keine für Anlagevehikel mit variablem Kapital vorgesehenen Prämien investiert und es werden keine Gebühren auf diese erhoben.

9. UMSCHICHTUNG

Sie können die Verteilung Ihrer Guthaben auf die angebotenen Anlagevehikel jederzeit ändern. Diese Umschichtung erfolgt durch den Rückkauf der gesamten oder eines Teils der in einem oder mehreren Vehikeln angesparten Summe und die darauffolgende Wiederanlage der Summe gegebenenfalls nach Abzug der angefallenen Umschichtungsgebühren in die neuen Vehikel entsprechend der gewählten Verteilung. Diese neue Verteilung muss einer der Formeln entsprechen, die zum Datum der Umschichtung für Ihren Vertrag verfügbar sind.

Wir haben die Möglichkeit jede Umschichtung ohne Angabe von Gründen zu akzeptieren oder abzulehnen.

10. ANGESPANTE SUMME

Bei Anlagevehikeln mit Kapitalschutz entspricht die angesparte Summe zu einem bestimmten Datum der Summe der in dieses Vehikel eingezahlten Prämien nach Abzug der Gebühren und Steuern verzinst zum garantierten Mindestzinssatz zuzüglich der bis zum 31. Dezember des Vorjahres zugeteilten Gewinnbeteiligungen und abzüglich der Gebühren und der eventuell vorgenommenen Rückkäufe.

Bei Anlagevehikeln mit variablem Kapital entspricht die angesparte Summe zu einem bestimmten Datum der Anzahl der an diesem Vehikel gehaltenen Rechnungseinheiten multipliziert mit dem Nettoinventarwert der Rechnungseinheit zu diesem Datum. Die Anzahl der in einem Vehikel gehaltenen

Rechnungseinheiten entwickelt sich im Zuge Ihrer Nettoeinzahlungen, Umschichtungen und Rückkäufe sowie aufgrund der Abbuchung der Verwaltungsgebühren.

11. RÜCKKAUF DES VERTRAGES

Sie können jederzeit den vollständigen oder teilweisen Rückkauf Ihres Vertrages beantragen, indem Sie uns einen datierten und unterzeichneten Rückkaufantrag zukommen lassen.

Bei einem teilweisen Rückkauf müssen Sie die in Ihren besonderen Bedingungen angegebenen Mindestwerte einhalten. Wenn der Mindestbetrag für die angesparte Summe aufgrund des Rückkaufantrags unterschritten wird, behalten wir uns das Recht vor, den Antrag auf einen teilweisen Rückkauf als einen Antrag auf einen vollständigen Rückkauf zu behandeln.

Teilweise Rückkäufe werden immer proportional zu den am Datum des Rückkaufs in den verschiedenen Anlagevehikeln angesparten Summen auf die verschiedenen Anlagevehikel verteilt.

Der zu zahlende Nettorückkaufwert ergibt sich aus der angesparten Summe abzüglich der Rückkaufgebühren.

12. GEBÜHREN

Zeichnungsgebühren

Die Zeichnungsgebühren sind in den besonderen Bedingungen Ihres Vertrags angegeben. Sie werden auf jede Prämie nach Abzug eventueller Steuern erhoben.

Verwaltungskosten

Die Verwaltungsgebühren sind in den besonderen Bedingungen Ihres Vertrags angegeben. Sie sind von der zum Zeitpunkt ihrer Erhebung für Ihren Vertrag geltenden Formel abhängig. Die Verwaltungsgebühren werden monatlich von der in den verschiedenen Vehikeln angesparten Summe abgezogen. Bei den Vehikeln mit variablem Kapital erfolgt dieser Abzug durch die Reduzierung der Anzahl der gehaltenen Einheiten.

Rückkaufgebühren

Die Rückkaufgebühren gelten für einen teilweisen oder vollständigen Rückkauf. Sie sind je nach Anlagevehikel unterschiedlich.

Anlagevehikel mit variablem Kapital: Keine Rückkaufgebühr.

Anlagevehikel mit Kapitalschutz

Die Rückkaufgebühren sind in den besonderen Bedingungen angegeben. Sie werden nicht erhoben, wenn der Rückkauf infolge eines der nachfolgenden Ereignisse in Bezug auf Sie oder Ihren Ehepartner oder eine sonstige finanziell von Ihnen abhängige Person beantragt wird: Tod, Invalidität zu mindestens 67 % über 6 Monate, Arbeitslosigkeit über mehr als 6 Monate nach einer Entlassung.

Sie können auch einmal pro Jahr kostenlos bis zu 15 % der zum ersten Januar des Jahres im Anlagevehikel mit Kapitalschutz angesparten Summe abheben.

Bei einem Anstieg der Zinssätze können diese Rückkaufgebühren jedoch durch eine höhere konjunkturabhängige Gebühr ersetzt werden. Diese konjunkturabhängige Gebühr entspricht dem Fünffachen der positiven Differenz zwischen dem

Referenzzinssatz der EZB (Refinanzierungssatz) zum Rückkaufdatum und dem Referenzzinssatz der EZB 24 Monate vor dem Rückkaufdatum. Falls diese Differenz jedoch weniger als ein Prozent beträgt, wird keine konjunkturabhängige Gebühr erhoben.

Umschichtungsgebühren

Bei der Anwendung der Umschichtungsgebühren wird zwischen Umschichtungen mit Wechsel der Formel und Umschichtungen ohne Änderung der Formel unterschieden.

Umschichtungen mit Wechsel der Formel

Die Umschichtungsgebühren betragen 1 %. Sie fallen auf den Gesamtbetrag der im Rahmen des Vertrags angesparten Summe an.

Umschichtungen ohne Wechsel der Formel

Die Umschichtungsgebühren betragen 1 %. Sie fallen auf die bei der Umschichtung desinvestierten Beträge an. Auf die erste Umschichtung in einem Kalenderjahr werden jedoch keine Umschichtungsgebühren erhoben.

Wir behalten uns das Recht vor, die Höhe der Gebühren unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten anzupassen. Die Gebühren werden in den ersten 5 Vertragsjahren nicht erhöht.

13. VERPFÄNDUNG VON ANSPRÜCHEN AUS DEM VERTRAG

Sie können die Ansprüche aus Ihrem Vertrag verpfänden. Eine Verpfändung kann nur durch einen von Ihnen, uns, dem Pfandgläubiger, dem Versicherten und gegebenenfalls dem Begünstigten unterzeichneten Nachtrag erfolgen.

14. ABTRETUNG VON ANSPRÜCHEN AUS DEM VERTRAG

Sie können Ansprüche aus Ihrem Vertrag jederzeit ganz oder teilweise abtreten. Eine Abtretung kann nur durch einen von Ihnen, uns, dem Zessionar, dem Versicherten und gegebenenfalls dem Begünstigten unterzeichneten Nachtrag erfolgen.

Sie können im Vertrag bestimmen, dass Ihre Ansprüche bei Ihrem Tod ganz oder teilweise auf die hierzu benannte Person übergehen.

15. ZAHLUNG DER LEISTUNGEN UND LAUFZEIT DES VERTRAGS

Die Leistungen werden nach Abzug von Steuern, Gebühren und eventuellen sonstigen Kosten gegen eine datierte und unterzeichnete Quittung sowie gegen Vorlage der Belege gezahlt, die wir eventuell von Ihnen oder vom Begünstigten anfordern (wie z. B. Ausweispapiere oder eine Offenkundigkeitsurkunde).

Wenn der Tod des Versicherten von einem Begünstigten absichtlich herbeigeführt oder veranlasst wurde, wird dieser Begünstigte von der Begünstigung durch die Versicherung ausgeschlossen, und der zu seinen Gunsten festgesetzte Teil des Kapitals im Todesfall wird an die anderen Begünstigten oder, sofern keine weiteren Begünstigten vorhanden sind, an Ihre Erben ausgezahlt.

Der Vertrag endet mit der Auszahlung des Kapitals im Erlebensfall oder des Kapitals im Todesfall oder mit dem vollständigen Rückkauf.

16. ABGABEN UND STEUERN

Das auf Ihren Vertrag anwendbare Steuerrecht ist das Recht des Landes Ihres ständigen Wohnsitzes. Somit unterliegt Ihr Vertrag dem luxemburgischen Steuerrecht, wenn Sie im Großherzogtum Luxemburg wohnen. Die an den Begünstigten gezahlten Leistungen unterliegen in dem Staat, in dem der Begünstigte zum Zeitpunkt der Zahlung der Versicherungsleistung seinen ständigen Wohnsitz hat, der Besteuerung.

Die auf die Prämien oder die Versicherungsleistungen anfallenden Gebühren, Abgaben und Steuern sind von Ihnen bzw. vom Begünstigten zu tragen.

17. INFORMATIONSANFORDERUNGEN DES VERSICHERERS WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT

Der Versicherungsnehmer, und gegebenenfalls die Versicherten, verpflichten sich, auf Anfragen des Versicherers während der Vertragslaufzeit zu antworten, wenn die angeforderten Informationen benötigt werden, damit Letzterer seine aktuellen und zukünftigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen erfüllen kann. Wenn die Verweigerung solcher Auskünfte durch den Versicherungsnehmer und/oder die Versicherten dem Versicherer einen Schaden oder möglichen Schaden jeglicher Art verursacht, behält sich dieser das Recht vor, die ihm zur Verfügung stehenden gesetzlichen und/oder vertraglichen Rechtsbehelfe zu nutzen, um dieser Situation so bald wie möglich abzuwehren.

18. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen an uns einschließlich Ihrer Adressänderungen müssen schriftlich an unseren Geschäftssitz gerichtet werden. Alle unsere Mitteilungen erfolgen rechtswirksam, wenn wir sie an Ihren letzten bekannten Wohnsitz bzw. an die Postanschrift senden, die Sie uns schriftlich mitgeteilt haben.

19. BESCHWERDEN

Bei Beschwerden in Bezug auf den Vertrag können Sie unbeschadet Ihres Klagerechts eine schriftliche Beschwerde an unsere Generaldirektion (L-3372 Leudelange, 12, rue Léon Laval) oder an den Schlichter für Versicherungsfragen (unter der Anschrift A.C.A. : L-1468 Luxemburg, 12, rue Erasme, oder ULC: L-1274 Howald, 55, rue des Bruyères ; oder wenn Sie in Belgien ansässig sind: Versicherungsombudsmann: square de Meeûs 35, B-1000 Bruxelles, oder wenn Sie in einem anderen Staat der Europäischen Union ansässig sind: an die Versicherungsaufsicht in diesem Staat) richten.

20. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Das auf den Vertrag anwendbare Recht ist das Recht des Staates, in dem Sie zum Zeitpunkt der Zeichnung des Vertrags Ihren ständigen Wohnsitz haben. Somit unterliegt Ihr Vertrag luxemburgischem Recht, wenn Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Ihren ständigen

Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg haben. Wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union haben, ist luxemburgisches Recht weiterhin anwendbar.

Unbeschadet der Anwendung internationaler Verträge oder Abkommen sind für alle Klagen in Bezug auf den vorliegenden Vertrag ausschließlich die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig.

21. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN – BERUFSGEHEIMNIS – AUFTRAGSVERARBEITUNG

1) DGSVO

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 01. August 2018 zur Organisation der Nationalen Datenschutzkommission und zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr erheben, speichern und verarbeiten Foyer Vie die Daten, die der Versicherungsnehmer und der (die) Versicherte(n) ihnen mitgeteilt haben, sowie die Daten, die sie ihnen zu einem späteren Zeitpunkt mitteilen, um die Risiken einzuschätzen, den Versicherungsvertrag (die Versicherungsverträge) vorzubereiten, auszustellen, zu verwalten, zu erfüllen, eventuelle Schadenfälle zu regulieren und jeder Art von Betrug vorzubeugen.

Die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, werden von Foyer Vie im Rahmen des Artikel 9 Abs. 2 lit. g DSGVO oder auf Grundlage Ihrer vorherigen und ausdrücklichen Einwilligung eingeholt, außer in gesetzlichen Ausnahmefällen wie der Schutz lebenswichtiger Interessen oder Wahrung eines berechtigten Interesses.

Traduction en Français. Es werden keine personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung verarbeitet. Die Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Direktwerbung erfolgt immer mit dem ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person. Die betroffene Person behält sich ein Widerrufsrecht vor, ihre Einwilligung zu widerrufen.

Die Verantwortung für die Verarbeitung liegt bei Foyer Vie.

Den Verantwortlichen für die Verarbeitung ist berechtigt, die Daten an Dritte weiterzugeben, insbesondere an Rückversicherer, Vertragsärzte, Anwälte oder andere Dienstleister sowie im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen. Diese Datenübertragung entsprechend den Modalitäten und Bedingungen an Dritte weitergeben, die in Artikel 300 der neuesten Fassung des Gesetzes vom 7. Dezember 2015 über den Versicherungssektor.

Für den Fall, dass Ihre personenbezogenen Daten auf einem Cloud-Server übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden, der von einem Drittanbieter-Host in der EU verwaltet wird, erfolgt diese Übertragung in Übereinstimmung mit dem DSGVO festgelegten Bedingungen.

Werden personenbezogene Daten außerhalb der EU übermittelt, wird sichergestellt, dass alle in der DSGVO vorgesehenen Schutzmaßnahmen und insbesondere Kapitel V in Bezug auf die Übermittlung in Drittländer angewendet werden.

Alle Verpflichtungen, die sich aus Artikel 35 über die Datenschutz-Folgenabschätzung ergeben, werden beachtet.

Die Daten werden gemäß den Bedingungen von Artikel 300 der neuesten Fassung des Gesetzes vom 7. Dezember 2015 über den Versicherungssektor übermittelt, wenn ein in Luxemburg ansässiger Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler der mit der Vertragsverwaltung zwischen Foyer Vie und dem Versicherungsnehmer betraute Versicherungsvermittler ist.

Wenn die Vermittlung durch einen nicht in Luxemburg ansässigen Versicherungsmakler erfolgt, ermächtigt der Versicherungsnehmer Foyer Vie ausdrücklich, dem Versicherungsvermittler alle den Vertrag betreffenden Informationen zu übermitteln. Der Versicherungsnehmer kann diesen Auftrag zur Übermittlung von Informationen widerrufen, indem er seinen Antrag per Einschreiben mit Rückschein an Foyer Vie sendet.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine Beratung über den Versicherungsvertrieb bei einem Versicherungsvertreter in Anspruch nimmt, der dem Vertriebsnetz von Foyer Vie angehört, ohne ein Versicherungsvermittler in Bezug auf den Versicherungsnehmer zu sein, ermächtigt der Versicherungsnehmer Foyer Vie, diesem Versicherungsvertreter die personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und gegebenenfalls Daten über die im Haushalt des Versicherungsnehmers gewöhnlich lebenden Personen) mitzuteilen, die erforderlich sind, um den Versicherungsnehmer zu bedienen und ihn bei seinen neuen Anträgen sinnvoll zu beraten. Der Versicherungsnehmer kann diesen Auftrag zur Übermittlung auch widerrufen, indem er seinen Antrag per Einschreiben mit Rückschein an Foyer Vie sendet.

Der Versicherungsnehmer besitzt ein Recht auf Einsicht, Beschränkung, Löschung innerhalb der gesetzlichen Grenzen, auf Berichtigung und Übertragbarkeit seiner Daten, das er mittels eines schriftlichen Antrages ausüben kann, der an die Anschrift der für die Verarbeitung verantwortlichen Stelle zu richten ist.

Die Dauer der Aufbewahrung dieser Daten beschränkt sich auf die Laufzeit des Vertrages sowie auf den Zeitraum, für den die Daten aufbewahrt werden müssen, damit Foyer Vie ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Verjährungsfristen oder anderer gesetzlicher Verpflichtungen nachkommen kann.

Foyer Vie hat einen Data Protection Officer bestellt, mit dem per Brief, der per Post an die Anschrift des Verantwortlichen für die Verarbeitung zu schicken ist, oder per E-Mail unter der Adresse dataprotectionofficer@foyer.lu Kontakt aufgenommen werden kann.

2) Berufsgeheimnis, Auftragsverarbeitung und Auftragsverarbeitung an Cloud Computing-Dienstleister

Foyer Vie legt großen Wert auf die Wahrung des Berufsgeheimnisses und der Vertraulichkeit der Daten seiner Kunden und verpflichtet sich, jederzeit alle notwendigen und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit der Daten nach höchsten Qualitätsnormen und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

Um eine optimale Dienstleistung, die hohen Qualitätsnormen entsprechen, zu erbringen, und seinen Kunden die fortschrittlichsten Technologien zur Verfügung zu stellen, kann Foyer Vie externen Dienstleister, Unterauftragnehmer und Technologien einsetzen, die Cloud Computing, nutzen. In jedem Fall werden die übermittelten Daten nach hohen Sicherheitsstandards und in Übereinstimmung mit den Vorschriften, einschließlich derjenigen, die von der DSGVO vorgesehen sind, geschützt.

Wenn die Übermittlung von Daten, die durch das Berufsgeheimnis in Versicherungsangelegenheiten geschützt sind, im Rahmen der Vergabe von Unteraufträgen erfolgt und Technologien, die Cloud Computing nutzen, auf Initiative der Foyer Vie im Sinne von Artikel 300 Artikel 2bis Absatz 2 des geänderten Gesetzes vom 7. Dezember 2015 mit einem anderen als dem in diesem Artikel 300 genannten Drittdienstleister eingerichtet werden, stimmt der Versicherungsnehmer ausdrücklich jeder Auftragsverarbeitung, einschließlich Cloud Computing, zu. Der Versicherungsnehmer kann die Details dieser Auftragsverarbeitung (Unterauftragstabelle) jederzeit unter dem Link <https://www.foyer.lu/de/transparency> abrufen. Der Versicherungsnehmer kann auch eine gedruckte Kopie der Unterauftragstabelle anfordern.

Der Versicherungsnehmer findet in der Unterauftragstabelle das Vorhandensein laufender Auftragsverarbeitung, die Art der übermittelten Informationen und das Land, in dem der Dienstleister ansässig ist. Sollte dieser Dienstleister keiner Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses unterliegen, die mit der Verpflichtung von Foyer Vie ist, verpflichten sie sich, mit dem betreffenden Dienstleister eine Vertraulichkeitsvereinbarung abzuschließen, um ihm die Erfüllung einer Geheimhaltungsverpflichtung im Rahmen der betroffenen Auftragsverarbeitung aufzuerlegen.

Im Falle einer Änderung der Unterauftragstabelle (Beispiele: Hinzufügung einer Unterauftragnehmer, Einsatz von Cloud Computing...unvollständige Liste) wird der Versicherungsnehmer per E-Mail und/oder seinem Kundenbereich und/oder auf andere geeignete Weise (Beispiele: Fälligkeitsmitteilung) wirksam über die Änderung informiert.

Hat der Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Monaten nach einer Änderung der Unterauftragstabelle nicht schriftlich widersprochen, so wird davon ausgegangen, dass der Versicherungsnehmer die betreffende Auftragsverarbeitung unwiderruflich zugestimmt hat. Im Falle eines Widerspruchs des Versicherungsnehmers muss dieser dem Versicherer per Einschreiben mitgeteilt werden. Dies gilt als Kündigung erst zum nächsten Fälligkeitsdatum. Wenn Ihr Versicherungsvertrag nicht jährlich gekündigt werden kann, gilt Ihre Zustimmung ausnahmsweise für die gesamte Dauer des Versicherungsvertrages, einschließlich etwaiger nachträglicher Änderungen.

Der Versicherungsnehmer wird hierüber ordnungsgemäß unterrichtet:

- Wenn er einer Änderung der Unterauftragstabelle widerspricht, hat dieser Widerspruch Auswirkungen auf die optimale Verwaltung des Versicherungsvertrags und auf das Niveau der erbrachten Dienstleistung, so dass der

Widerspruch als Kündigung zum nächsten Fälligkeitsdatum gilt.

- Wenn er mehrere Versicherungsverträge mit einem oder mehreren Versicherern ausgeführt hat, muss der Versicherungsnehmer einen Widerspruch pro Versicherungsvertrag einreichen.